

genommen, nach der *Landesrecht* und anderes partikuläres Hecht dem *Reichsrecht* vorging:

„Doch wollen wir durch diese gnädige Erinnerung Kurfürsten, Fürsten und Ständen an ihren alten wohlhergebrachten, rechtmäßigen und billigen Gebräuchen nichts benommen haben.“

Da der materielle und prozessuale Inhalt jedoch den Absichten der Fürsten entgegenkam, wurden die in ihm enthaltenen Prinzipien tatsächlich der Rechtsprechung und der Gesetzgebung der Länder zugrunde gelegt. In anderen Gebieten setzten sich unabhängig von der CCC die gleichen materiellen und formellen Prinzipien durch.

3. Ausgehend von den Grundsätzen der italienischen Hechtslehre und der CCC verband die deutsche Strafrechtslehre rezipiertes Gedanken- gut mit deutsch-rechtlichen Vorstellungen zu einer Summe von all- gemeinen Richtlinien über Inhalt und Form der Verbrechenverfolgung, die den Bedürfnissen der absolutistischen Gerichtsbarkeit entgegen- kamen und in Kommentaren, Lehrbüchern, akademischen Vorträgen und Abhandlungen an den Juristenstand herangetragen wurden. Da- durch entstand eine gemeinsame Rechtsmeinung (*communis opinio*) des Richterstandes über Verbrechen, Strafe und Strafverfahren, die infolge der entscheidenden Bedeutung der richterlichen Vorstellungen für die Behandlung des Einzelfalles Inhalt und Gang der Verfahren weit- gehend beeinflusste. Diese Summe von Straf- und Verfahrensgrund- Sätzen, die als für ganz Deutschland gültiges Strafrecht angesehen wurden, bildeten das *gemeine deutsche Strafrecht*.

## ZV. Die territoriale Gesetzgebung des 18. Jahrhunderts

1. Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts kam die Gesetzgebung der Territorialstaaten entweder zum Stillstand oder sie beschränkte sich auf den Erlaß einzelner Strafrechtsnormen. Herrschend blieb das ge- meine deutsche Strafrecht.

Seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurde das gemeine Strafrecht in den meisten Territorien des damaligen deutschen Rei- ches gesetzlich aufgehoben und durch Kodifikationen ersetzt. Das ge- schah zuerst 1751 in Bayern, danach u. a. 1769 in Österreich und schließlich 1794 in Preußen.